

BWI-Bau · Postfach 10 15 54 · 40006 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Thomas Wilhelm  
Referat II 1 G 2  
Platz des Landtags 1  
  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 2307**

*Alle AG*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
HI/-

Telefon-Durchwahl  
6703-277

Datum  
01.10.98

### Stellungnahme zur Novelle des Landesabfallgesetzes

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

wie bereits zwischen Ihnen und Herrn Höllrigl am Rande der gestrigen Anhörung im Landtag besprochen, anbei eine Kopie des Schreibens des Verbandsdirektors unserer Muttergesellschaft, der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie, Herrn Peters zur o.a. Novelle.

Aus welchen Gründen Ihnen diese an den Ausschußvorsitzenden, Herrn Strehl sowie an dessen Stellvertreter, Herrn Lindlar adressierten Schreiben nicht vorlagen, und die Stellungnahme somit auch nicht für alle Teilnehmer der Anhörung verfügbar war, ist für uns nicht nachvollziehbar; sicherlich kann dennoch gewährleistet werden, daß zumindest die Ausschußmitglieder von der bauindustriellen Bewertung dieses Gesetzentwurfes Kenntnis nehmen?

Mit freundlichen Grüßen

Betriebswirtschaftliches  
Institut der Bauindustrie

*Refisch*

Dr. B. Refisch

i.A.

*Höllrigl*

Dipl.-Ing. M. Höllrigl

Anlage



*Bauen:  
Leistung für den Menschen*

**DER VERBANDSDIREKTOR**

16. September 1998

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Klaus Strehl MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

### **Novelle des Landesabfallgesetzes NRW**

Sehr geehrter Herr Strehl,

die Landesregierung hat den Entwurf der Novelle des Landesabfallgesetzes NRW in der Fassung vom 10. Juni 1998 vorgelegt. Da die Unternehmen der Bauindustrie unmittelbar und mittelbar von den Auswirkungen des Landesabfallgesetzes betroffen sind, möchte ich Ihnen mit Blick auf die öffentliche Anhörung am 30. September 1998 im Landtag unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zuleiten.

Grundsätzlich befürworten wir, daß

- das Landesabfallgesetz hinsichtlich Terminologie und Systematik mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz harmonisiert werden soll,
- das Ziel einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft konkretisiert werden soll,
- die Anforderungen an Sachverständige hinsichtlich deren Sachkunde, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und gerätetechnischer Ausstattung festgelegt werden sollen, und insbesondere
- die Abfallwirtschaft stärker mit dem Markt und dem Wettbewerb geöffnet werden soll und somit die Eigenverantwortung des Abfallerzeugers gestärkt wird.

Unsere u.a. mit den Fragen des baubetrieblichen Umweltschutzes befaßte Tochtergesellschaft – das Betriebswirtschaftliche Institut der Bauindustrie (BWI-Bau) – kommt jedoch bei der kritischen Würdigung der Novelle, die uns in der Fassung vom 10. Juni 1998 vorliegt, zu der als Anlage zu diesem Brief aufgeführten Einschätzung.

Vor dem Hintergrund unseres seit Jahren propagierten Leit-Slogans „Standort NRW: Wir müssen ihn erhalten und ausbauen“ halten wir eine Überarbeitung dieser Novelle des Landesabfallgesetzes für unerlässlich.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung. Zu einem erläuternden Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung. Mit gleichlautendem Schreiben haben wir uns ebenfalls an Frau Ministerin Höhn und die Herren Minister Hombach und Dr. Vesper sowie an den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung, Herrn Peter Lindlar MdL, gewandt. Wir haben uns erlaubt, gleichfalls Ministerpräsident Clement über unser Anliegen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
(RA Wolfgang Peters)

Anlage



Stellungnahme zum Entwurf der  
**NOVELLE DES LANDESABFALLGESETZES NRW**  
in der Fassung vom 10.06.98

---

Bereits im Vorwort zum Gesetzentwurf wird eingeräumt, daß sich durch einige Regelungen zusätzliche Kosten ergeben werden, die in weiten Teilen von der Wirtschaft getragen werden sollen. Darüber hinaus geht der Entwurf in vielen Punkten über das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, zu dessen Umsetzung er dienen soll, hinaus. Unseres Erachtens ist es aus ökonomischen und ökologischen Gründen nicht zweckdienlich, den von der Bundesregierung gesteckten Rahmen durch nordrhein-westfälische Einzelregelungen zu überschreiten. Nachfolgend weisen wir auf einige Punkte hin, die aus bauindustrieller Sicht einer dringenden Korrektur bedürfen:

1. zu § 1 Entwurf<sup>1)</sup>

In § 1 Abs 1 Nr. 9 E wird festgelegt, daß Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich in der Nähe ihres Entstehungsortes entsorgt werden sollen. Dies kann in der Praxis beispielsweise dazu führen, daß auf einer Baustelle anfallende, nicht verwertbare Bauabfälle zu überhöhten Preisen auf der nächstgelegenen (kommunalen) Deponie entsorgt werden müssen, obwohl evtl. nur wenige Kilometer weiter eine erheblich günstigere Beseitigungsalternative besteht. Dies würde zu einer unnötigen Verteuerung von Bauvorhaben führen. Außerdem wird das Ziel der Bundesregierung, die Abfallwirtschaft dem Markt und dem freien Wettbewerb zu überlassen, dadurch torpediert!

Gleichzeitig wird in § 1 Abs. 3 E festgeschrieben, daß im Land NRW anfallende Abfälle zur Beseitigung auch im Lande selbst beseitigt werden sollen. Dies würde dem Grundsatz der Nähe insbesondere dann widersprechen, wenn beispielsweise bei einer an der Bundes- oder Landesgrenze gelegenen Baustelle die nächstgelegene Beseitigungsanlage im benachbarten Ausland (Belgien, Niederlande) oder im benachbarten Bundesland stehen würde.

2. zu § 2 E

Bei Bauvorhaben sollen die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 E Erzeugnissen den Vorzug geben, die

- mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
- aus Abfällen hergestellt sind,
- sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
- sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen.

Wenngleich es grundsätzlich begrüßenswert ist, daß dadurch einem ressourcenschonenden Wirtschaften der Weg bereitet werden soll, so muß doch hierbei bedacht werden, daß die strikte Bevorzugung einzelner „umweltschonender“ Produkte bei der Ausschreibung von Bauvorhaben einen negativen Einfluß auf den Absatz bestimmter bereits vorhandener Produkte und damit auf die Existenz ganzer Industriezweige (z. B. Kieshersteller) haben wird. Darüber hinaus kann die behördliche Produktsteuerung leicht zu einer weiteren Verteuerung von Bauleistungen führen.

3. zu § 4a Abs. 1 E

Abfälle zur Verwertung müssen bereits am Entstehungsort von Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Im Baustellenbetrieb, der sich häufig durch stark beengte Platzverhältnisse auszeichnet, ist dies längst nicht immer möglich. So enthält z. B. die Fraktion „Baustellenabfall“ meist auch Restanteile von verwertbaren Stoffen. Diese Stoffe werden seit Jahren in Baustellenabfallsortieranlagen von den Abfällen zur Beseitigung getrennt und der Verwertung zugeführt. Entgegen der Auffassung der Landesregierung müssen Mischfraktionen aus Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung also nicht in jedem Fall zu einer Beseitigung führen und damit insgesamt als Abfall zur Beseitigung deklariert werden. Diese Ansicht ist z. B. durch den Beschluß des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 11.03.1997 belegt (Az.: 17 L 1216/97).

1) im folgenden mit „E“ bezeichnet

4. zu § 4a Abs. 2 E

Die zuständige Behörde kann die Beseitigung von Abfällen anordnen, wenn diese im Vergleich zur Verwertung die *umweltverträglichere* Lösung ist. § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG, der in diesem Zusammenhang relevant ist, bietet hierfür aber keine ausreichende Begriffsdefinition. Die Kommunen in NRW würden durch diese Regelung eine Möglichkeit zur weiteren Verfüllung ihrer Deponien erhalten. Auch hier würde ein deutlicher Eingriff in marktwirtschaftliche Verhältnisse erfolgen. Im Hinblick auf die Kalkulation der Entsorgungskosten im Rahmen der Angebotsbearbeitung bei Bauvorhaben in NRW verringert sich dadurch außerdem die Planungssicherheit für Bauunternehmen! – Wer trägt die Kosten im Falle einer Vertragsänderung?

5. zu § 9 Abs. 1a E

Diese Regelung behindert die Beseitigung von Abfällen in eigenen Entsorgungsanlagen, da sie die Bestandssicherung der kommunalen Anlagen als vorrangig ansieht. Bedenkt man, daß allein die *Gefährdung* des Bestandes oder der Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausreicht, um einen Anschluß- und Benutzungszwang behördlicherseits anordnen zu können, so wird die Tragweite der Regelung deutlich (Genügen z. B. bereits geringfügige Auslastungsschwankungen?). Die Betreiber der mittels erheblicher Investitionen errichteten Eigenentsorgungsanlagen hätten das Nachsehen. Die Regelung stellt einen krassen Widerspruch zur beabsichtigten Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft dar und trifft insbesondere jene Bauunternehmen, die eine eigene Boden- und Bauschuttdeponie betreiben.

6. zu § 39 E

Es soll eine zentrale Stelle zur Überwachung und Plausibilitätsprüfung von Strömen nachweispflichtiger Abfälle geschaffen werden. Hiermit werden ganz erhebliche Kosten verbunden sein, die über Gebühren von jenen Unternehmen bezahlt werden sollen, die besonders überwachungsbedürftige Abfälle erzeugen, einsammeln oder entsorgen. Auch Bauunternehmen sind hiervon betroffen.

Eine ebenfalls in § 39 E enthaltene Verordnungsermächtigung bietet den Behörden weiterhin eine Möglichkeit für die Verpflichtung von Abfallerzeugern, Einsammlern, Beförderern und Abfallentsorgern zur Teilnahme an einem Datenverbund. Die Begründung der Landesregierung zur Gesetzesnovelle beinhaltet die Aussage, daß der elektronische Datenaustausch zu einer Kosteneinsparung für die Unternehmen führt. Es stellt sich allerdings hier die Frage, wodurch eine Kostenreduzierung überhaupt erfolgen soll!

Die angeführten Punkte lassen erkennen, daß eine über die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hinausgehende Reglementierung u. a. zu einer deutlichen Kostenmehrbelastung und somit zu einer Schlechterstellung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft führen würde.

Insbesondere die unangemessene Förderung der kommunalen Entsorgungswirtschaft stellt einen nicht zu vertretenden Eingriff in marktwirtschaftliche Strukturen dar und erfolgt u. a. zu Lasten der Bauwirtschaft unseres Landes.

Zusätzliche Anmerkung

Da das nordrhein-westfälische Abfallrecht grundsätzlich überarbeitet wird, erlauben wir uns, auf folgendes hinzuweisen:

Die steigenden Entsorgungskosten für Bauschutt, aber auch unterschiedliche Vorgaben der Umweltschutzbehörden und Bauämter haben Bauherren und Bauplaner/Generalunternehmer veranlaßt, die im Zuge der Baufeldfreimachung oder Grundstücksentwicklung entstehenden mineralischen Abfälle unmittelbar der Verwertung zuzuführen. Es bedarf hierzu geeigneter Schredder- und Zerkleinerungsanlagen, deren Genehmigung wiederum auf Schwierigkeiten stößt. Es wäre also angebracht, für solche zeitlich begrenzt vor Ort zu errichtenden Anlagen ein bevorzugtes Verfahren (ggf. mit erweiterten Emissionswerten) zu schaffen.